



## Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA) 2009

### Anhang II zum RSA 2009

- Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009
- Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich

---

### Listen gültig vom 1.8.2017 bis 31.7.2018

Verzeichnis Einschränkungen / Code-Liste

*Schulangebote der Kantone*

Aargau

Basel-Landschaft

Basel-Stadt

Bern

Freiburg

Jura

Luzern

Solothurn

Wallis

Zürich

#### Legende

X

Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen.

---

Kantonsbeitrag wird nicht übernommen.

NW 1

Gilt für alle Abkommenskantone des RSA 2009

Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons

BE ...

Übernahme des Kantonsbeitrags mit Einschränkungen  
(siehe nachfolgende Code-Liste)

## Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

### Anhang II zum RSA 2009

#### Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 s/Deklaration der Wohnsitzkantone in den Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn Wallis und Zürich zum RSA 2009, Stand: 1.8.2017

vgl. Art. 6 Abs. 3 RSA 2009

Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
X	Der Wohnsitzkanton leistet Kantonsbeiträge gemäss <b>RSA 2009</b>
---	Der Wohnsitzkanton leistet <b>keine</b> Kantonsbeiträge gemäss <b>RSA 2009</b>
<b>NW 1</b>	<b>Gilt für alle Abkommenskantone des RSA 2009 Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons</b>
<b>AG</b>	
AG 1	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
AG 2	Bilaterale Regelung
AG 3	Gilt nur für die Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Menziken, Reinach, Gontenschwil, Zetzwil, Schmiedrued (nach absolvierter obligatorischer Schulzeit im Kanton Aargau)
AG 4	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
AG 5	Gilt nur für die Gemeinde Islisberg
AG 6	Gilt nur für die Bezirksschulkreise Laufenburg, Rheinfelden, Möhlin, Frick
AG 7	Gilt nur für den Weiler Balzenwil (Gemeinde Murgenthal)
AG 8	Gilt nur für die Weiler Dosoleh (Gemeinde Sins) sowie Stöckhof (Gemeinde Auw)
AG 9	Gilt nur für die Gemeinde Arni (Ergänzung zu Code AG 5, nach absolvierter obligatorischer Schulzeit im Kanton Aargau)
AG 10	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
AG 11	Gilt nur für den Weiler Walliswil (Gemeinde Murgenthal)
AG 12	Gilt nur für die Gemeinden Fisibach und Kaiserstuhl (Volksschulstufe vertraglich geregelt)
<b>BL</b>	
BL 1	Sondervereinbarung
BL 2	Gilt nur für die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch
BL 3	Gilt nur für die Gemeinde Eptingen
BL 4	Gilt nur für die Gemeinde Bretzwil
BL 5	Gilt nur für die Gemeinde Burg i.L.
BL 6	Gilt nur für die Gemeinden Buus, Maisprach, Wintersingen
<b>BS</b>	
BS 1	Sondervereinbarung

<b>Code</b>	<b>Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK</b>
<b>BE</b>	
BE 1	Gilt nur für die Gemeinde Guggisberg
BE 2a	<b>Kindergarten Jaun:</b> Gilt nur für Kinder aus Abländschen (Gemeinde Saanen) und den Gemeinden Gsteig und Lauenen
BE 2b	<b>Primarstufe und Sekundarstufe I in Jaun:</b> Gilt nur für Schüler aus Abländschen (Gemeinde Saanen)
BE 3	Gilt nur für die Gemeinden Aarberg, Bargaen, Brüttelen, Clavaleyres, Erlach, Ferenbalm, Finsterhennen, Frauenkappelen, Gals, Gampelen, Golaten, Grossaffoltern, Gsteig bei Gstaad, Guggisberg, Gurbrü, Ins, Kallnach (gilt nur für Kinder aus Niederried bei Kallnach), Kappelen, Kriechenwil, Lauenen, Laupen, Lüscherz, Lyss, Meikirch, Mühleberg, Münchenwiler, Müntschemir, Neuenegg, Radelfingen, Rapperswil, Rüscheegg, Saanen, Schüpfen, Schwarzenburg, Seedorf, Siselen, Treiten, Tschugg, Vinelz und Wileroltigen
BE 4	Gilt nur für die Gemeinden Clavaleyres, Ferenbalm, Frauenkappelen, Golaten, Gurbrü, Kriechenwil, Laupen, Mühleberg, Münchenwiler, Neuenegg, Wileroltigen
BE 5a	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren (unter der Voraussetzung, dass seit dem 7. Schuljahr die Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen besucht wurde) sowie für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Schelten
BE 5b	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren (unter der Voraussetzung, dass seit dem 7. Schuljahr die Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen und das 9. Schuljahr an der Kantonsschule Solothurn besucht wurde) sowie für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Schelten
BE 6	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen, Rüti bei Büren (bei entsprechender Qualifikation durch den Kanton Bern nur noch Eintritt in die 7. Klasse der Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen möglich, jedoch nicht in die 8. Klasse)
BE 7	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
BE 8	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarrieren zu vereinbaren.
BE 9	Vereinbarung vom 30.6.2015 / 1.7.2015 / 6.7.2015 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BE-JUNE-Vereinbarung)
BE 10	Gilt nur für die Gemeinde Schelten
<b>FR</b>	
FR 1	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
FR 2	OS-Kreis Kerzers: Gilt nur für die Gemeinden Kerzers, Fräschels, Ried-bei-Kerzers (inkl. Agriswil)
FR 3	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
<b>JU</b>	
JU 1	Vereinbarung zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Erziehungsdepartement des Kantons Jura über den Besuch des fremdsprachigen zehnten Schuljahres durch Schülerinnen und Schüler aus den Vereinbarungskantonen

<b>Code</b>	<b>Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK</b>
JU 2	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
JU 3	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren
JU 4	Vereinbarung vom 30.6.2015 / 1.7.2015 / 6.7.2015 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BE-JUNE-Vereinbarung)
<b>LU</b>	
LU 1	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
LU 2	nur für Bachelorstudiengang in Osteopathie
<b>SO</b>	
SO 1	Ganzer Kanton, unter dem Vorbehalt, dass es sich um eine Repetition des letzten obligatorischen Schuljahres in einer anderen Landessprache an einer öffentlichen Volksschule handelt. Kostengutsprache durch das Volksschulamt.
SO 2	Der Besuch der staatlichen Gymnasien Basel-Stadt gilt für Gemeinden im Bezirk Dorneck ab 9. Schuljahr.
SO 3	Nur Gemeinden im Bezirk Thierstein, soweit nicht das Gymnasium Laufental-Thierstein das Schwerpunktfach führt.
SO 4	Nur Gemeinden im Bezirk Dorneck sowie Gemeinde Kienberg
SO 5	Nur Gemeinden in den Bezirken Dorneck / Thierstein und Gemeinde Kienberg
SO 6	Nur Gemeinde Kienberg
SO 7	Nur Gemeinde Dornach
SO 8	Nur Gemeinden des Leimentals
SO 9	Nur Gemeinde Walterswil
SO 10	Nur Gemeinde Erlinsbach SO
SO 11	Nur Gemeinden im Bezirksschulkreis Schönenwerd sowie Gemeinde Erlinsbach SO
SO 12	Bilaterale Regelung
SO 13	Nur Gemeinden Erlinsbach SO und Walterswil SO
SO 14	Nur Ortschaft „Hinterer Wasserfallen“, Gemeinde Mümliswil-Ramiswil
<b>VS</b>	Setzt keine kantonsspezifischen Codes
<b>ZH</b>	
ZH 1	Vorgängige Kostengutsprache des zuständigen Amtes erforderlich
ZH 2	Zahlungsbereitschaft beschränkt sich auf Schülerinnen und Schüler, welche ihren Wohnsitz oder Arbeitsort im Standortkanton haben und setzt im Einzelfall eine Kostengutsprache des zuständigen Amtes voraus.